

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen im Kreis Lippe (orangefarbener Parkausweis „aG-light“)



Merkmale zur Antragstellung

Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

- Einen blauen EU-Parkausweis
- Einen orangefarbenen Parkausweis

Worin unterscheiden sich diese Parkausweise?

Blauer EU-Parkausweis

Der blaue EU-Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind. Einen blauen EU-Parkausweis können nur folgende Personengruppen erhalten:

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises

- mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (blind) oder
- mit beidseitiger Amelie (beide Arme fehlen) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Orangefarbener Parkausweis („aG-light“)

Personen, die nicht die strengen Voraussetzungen für einen Parkausweis für Behindertenparkplätze erfüllen, können Parkerleichterungen erhalten, wenn sie an hochgradigen Gehbehinderungen leiden oder aber eine Erkrankung vorliegt, die mit einer erheblichen Einschränkung der Mobilität verbunden ist („aG-light“).

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen, gewährt besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen allerdings bestimmte Parkerleichterungen.

Wer kann eine Parkerleichterung „aG-light“ erhalten (begünstigter Personenkreis)?

Bundesweite Parkerleichterungen können schwerbehinderten Menschen gewährt werden, die zu einer der folgenden 4 Personengruppen zählen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (**GdB**) von **wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem **GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem **GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**;
- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** (Träger eines Doppel-Stomas), wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

tung (Träger eines Doppel-Stomas), wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Wo und wie lange ist der orangefarbene Parkausweis gültig?

Der orangefarbene Parkausweis gilt bundesweit und maximal 5 Jahre. Parkausweise, die unter Verzicht auf das Merkzeichen B ausgestellt wurden, sind allerdings nur in Nordrhein-Westfalen gültig.

Wie erfolgt die Einordnung zum begünstigten Personenkreis?

Die o.g. gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Parkerleichterung sind anhand formaler Unterlagen nachzuweisen. Die Behörde nimmt keine eigene medizinische Begutachtung vor. Sofern sich aus Ihren Unterlagen (zum Beispiel Informations-Schreiben der Schwerbehindertenstelle) nicht ergibt, dass Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle eingeholt. Diese Stellungnahme wird anhand der Aktenlage, also anhand der dort vorliegenden gutachterlichen bzw. ärztlichen Stellungnahmen erstellt. Die Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle beinhaltet lediglich die Einschätzung, ob Sie zu dem o.g. Personenkreis gehören.

Ich zähle nicht zum begünstigten Personenkreis. Kann ich trotzdem eine Parkerleichterung erhalten?

Der Antrag hat dann nur äußerst geringe Erfolgsaussichten.

Schwerbehinderte Menschen, die nicht zu den o.g. 4 Personengruppen zählen, können i.d.R. keine Parkerleichterung „aG-light“ erhalten.

Wenn andere als die gesetzlich festgelegten gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, ist eine Parkerleichterung nur in besonders dringenden Ausnahme- und Sonderfällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist von Ihnen darzulegen, welche besonderen Umstände bei Ihnen vorliegen, die es rechtfertigen, Ihnen die gleichen Parkerleichterungen zu gewähren wie den angeführten Personengruppen. Die von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte sind im Antragsverfahren im Rahmen einer Einzelfallwürdigung zu bewerten.

Allgemein gilt: Eine über die genannten Personengruppen hinausreichende, erweiternde Anwendung der Ausnahmeregelung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine allzu weite Auslegung würde die Ausnahmenvorschrift in ihr Gegenteil verkehren.

Wo können Anträge gestellt werden?

Bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

- | | |
|-----------------------|---|
| Detmold: | Stadtverwaltung Detmold,
Bürgerberatung |
| Bad Salzuflen: | Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau |
| Lage: | Stadtverwaltung Lage,
Bürgerservice |
| Lemgo: | Stadtverwaltung Lemgo
Bürgerbüro |

Alle anderen Orte: Kreis Lippe Bürger-Service
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-300
www.kreis-lippe.de

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Antragsvordruck (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Schwerbehindertenausweis (beidseitige Kopie) (sofern noch nicht ausgestellt: Feststellungsbescheid der Schwerbehindertenstelle)
- Ggf. aktuelles Informationsschreiben der Schwerbehindertenstelle, dass „Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der aG-Regelung“ gewährt werden kann
- Ggf. Schriftliche Vollmacht (bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten)

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Ergibt sich bereits aus einem Informations-Schreiben der Schwerbehindertenstelle, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, so kann der orangefarbene Parkausweis umgehend ausgestellt werden.

In allen anderen Fällen ist eine Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle einzuholen. Dies führt zu einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen.

Fallen Kosten an?

Es werden keine Gebühren erhoben.

Wo kann mit dem orangefarbenen Parkausweis geparkt werden?

Wichtig: Der orangefarbene Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen (mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrsymbol“ gekennzeichnete Parkplätze).



Mit dem orangefarbenen Parkausweis können Parksonderregelungen in Anspruch genommen werden – beispielsweise das Parken im eingeschränkten Halteverbot (bis zu 3 Stunden), das kostenlose Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten sowie das Überschreiten der zugelassenen Parkdauer/-zeit in bestimmten Bereichen.